

September 2026

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:
Unterhalt verweigert – trotzdem Erbe?

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter ausschließlicher Verwendung von KI.

1. Judikatur

- **Unterhalt verweigert – trotzdem Erbe?:** Der Erblasser starb 2024 im Alter von nur 26 Jahren. Er war ledig, kinderlos und hatte kein Testament errichtet. Nach der gesetzlichen Erbfolge waren daher seine beiden Eltern grundsätzlich je zur Hälfte erbberechtigt. Der **gesamte Nachlass wurde zunächst der Mutter eingewantwortet**. Dagegen erhob der Vater eine Erbschaftsklage nach § 823 ABGB und verlangte 50.513,91 Euro, also den von ihm errechneten halben Reinnachlass. Das Problem: Der **Vater hatte seine Unterhaltspflichten gegenüber seinem Sohn massiv vernachlässigt**. Zwischen Juli 2000 und Juni 2010 hatte er nur in sehr geringem Umfang Unterhalt geleistet und **war insgesamt dreimal wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB verurteilt worden**. Die **Mutter wandte deshalb ein, der Vater sei nach § 541 Z 3 ABGB erbunwürdig**. Nach dieser Bestimmung ist insbesondere erbunwürdig, wer seine Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis gröblich vernachlässigt hat, sofern der Verstorbene wegen Testierunfähigkeit, „aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen“ nicht in der Lage war, ihn von der Erbschaft auszuschließen. Gerade diese zusätzliche Voraussetzung wurde zum Kern des Falles. Denn der Sohn wusste sehr wohl, dass sein Vater kaum Unterhalt gezahlt hatte. Er wusste auch, dass man durch ein Testament seine Erbfolge regeln kann. Was er allerdings nicht wusste, war, dass bei einem ledigen und kinderlosen Verstorbenen die Eltern gesetzlich erben. Fest stand sogar: Hätte der Sohn dies gewusst, hätte er ein Testament errichtet und seinen Vater nicht bedacht.
- Die Vorinstanzen hielten diesen Rechtsirrtum für ausreichend. Der OGH widersprach jedoch. Die Auslegung der Wendung „aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen“ war in der Literatur umstritten und vom OGH bislang gerade in diesem Punkt offengelassen worden. Nach Ansicht des Höchstgerichts erfasst **§ 541 ABGB nur Fälle, in denen der Verstorbene aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage war, den späteren Erben auszuschließen**. Dazu gehört etwa, dass er das Verhalten,

das die Erbunwürdigkeit begründen könnte, überhaupt nicht kannte. [Ein bloßer Irrtum über die Rechtslage reicht dagegen nicht](#). Gleiches gilt für schlichtes Vergessen.

Der OGH begründet dies mit der Funktion der sogenannten „relativen“ Erbunwürdigkeit. Sie ist ein Auffangtatbestand für Fälle, in denen der Verstorbene selbst objektiv nicht mehr reagieren konnte. War er dagegen testierfähig, kannte die maßgeblichen Tatsachen und hätte durch ein Testament eingreifen können, wertet das Gesetz seine Untätigkeit grundsätzlich als Hinnahme der gesetzlichen Erbfolge. Dass dies im Einzelfall sogar zu einem Ergebnis führen kann, das der Verstorbene tatsächlich nicht gewollt hätte, nimmt der OGH zugunsten der Rechtssicherheit ausdrücklich in Kauf.

[Der Vater war daher nicht nach § 541 ABGB erbunwürdig](#). Gewonnen hatte er den Prozess trotzdem noch nicht: Seine [Klage war ausschließlich auf Zahlung gerichtet](#). Eine Erbschaftsklage nach § 823 ABGB ist grundsätzlich auf Herausgabe der Erbschaft beziehungsweise der entsprechenden Erbquote zu richten; ein reines Zahlungsbegehren genügt nur in Ausnahmefällen, etwa wenn der Nachlass ausschließlich aus Geld besteht. Deshalb hob [der OGH die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und verwies die Sache zur Verfahrensergänzung zurück](#).

Die Entscheidung bringt damit eine klare neue Linie ins Erbrecht: Wer einen gesetzlichen Erben ausschließen will und dazu tatsächlich in der Lage ist, muss grundsätzlich selbst vorsorgen. Rechtsunkenntnis ersetzt das fehlende Testament nicht. (2 Ob 77/26a)

▷ **Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:**

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 517a
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fall 126
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seite 170 und unter dem Begriff „Erbunwürdigkeit“